



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

Reinigungsvertrag

Christoph-Kolumbus-Grundschule
Muskauer Str. 1
03042 Cottbus

Leistungsvertrag zur Reinigung

Zwischen der **Stadt Cottbus,**
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Tobias Schick

- als Auftraggeber -

und der Firma

- als Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die Durchführung der

- **Unterhaltsreinigung**
- **Grundreinigung**
- **Glas- und Rahmenreinigung**

in folgender Einrichtung: **Christoph-Kolumbus Grundschule, Muskauer Straße 1, 03042 Cottbus**

§ 2 Vertragsbestandteile

1. **I.** A. Objektspezifische Besonderheiten, B. Leistungsbeschreibung
2. **II.** Reinigungsflächen und -rhythmus
3. **III.** Kostenangebot zum Objekt (§ 1 des Vertrages)
4. **IV.** Personal- und Stundennachweis
5. **V.** Checkliste Grundreinigung
6. die Vergabeordnung (VGV), die Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

§ 3 Reinigungsleistung

- (1) Der Reinigungsumfang der auszuführenden Arbeiten ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen.
- (2) Die täglichen Reinigungszeiten (werktags) werden durch den Auftraggeber (Fachbereich Immobilien) in Abstimmung mit dem Hausmeister festgelegt bzw. geändert. Durchschnittlich liegen 195 Reinigungstage je Schuljahr zugrunde. Am letzten Schultag vor den jeweiligen Ferien erfolgt nach Unterrichtschluss nur die Grobreinigung (u.a. Müllentleerung) und am letzten Ferientag die ergänzende Unterhaltsreinigung (zusammen 1 Reinigungstag). Die jährliche Grund- und Glasreinigung ist in den Sommerferien durchzuführen. In Ausnahmefällen können diese auch in den anderen Ferien erfolgen. Die Termine der Grund- und Fensterreinigung sind im Allgemeinen im Februar mit dem Hausmeister zu vereinbaren und rechtzeitig vor Ort anzukündigen (mindestens 14 Tage vorher). Grundsätzlich sollen die Glas- und Grundreinigung jeweils zusammenhängend und innerhalb von 14 Tagen erfolgen.
- (3) Die Größe der zu reinigenden Fläche und deren Häufigkeit ist der Anlage II zu entnehmen. Die Räume sind zeitlich so zu reinigen, dass sie zum Schulbeginn staubfrei und sauber sind. Die Sport- und Gymnastikhallen sind morgens im vorgenannten Sinne vor Schulbeginn zu reinigen.

- (4) Die Reinigungsarbeiten sind werktags so durchzuführen, dass die schulischen und dienstlichen Belange nicht gestört werden.
- (5) In Abstimmung mit der Schule kann die tägliche Stundenanzahl bezüglich Sommer- und Wintermonate differenziert werden. Die Vereinbarung ist schriftlich zwischen Schule und Auftragnehmer zu schließen. Eine Kopie ist dem Fachbereich Immobilien vorzulegen.
- (6) Erforderliche Unterhaltsreinigungen in den Ferien (z.B. Hort, Turnhallen) sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 Preisvereinbarung

- (1) Die jährlichen Rechnungsbeträge in der Anlage III für Unterhalts-, Grundreinigung bzw. Glas- und Rahmenreinigung sind nicht zu überschreiten.
- (2) Der Rechnungsbetrag, aufgeführt in der Anlage III, wird monatlich nach erbrachter Leistung gezahlt. Die Rechnungen sind in 1-facher Ausfertigung oder per Mail *rechnung.immobilien@cottbus.de* bis zum 10. des jeweils folgenden Monats an den Auftraggeber zu senden. Die Rechnung enthält die Anzahl der Reinigungstage inkl. eines vom Auftragnehmer und Auftraggeber (Vertreter des Auftraggebers) unterzeichneten Leistungsnachweises (Original).
- (3) Die Vergütung wird binnen 30 Tagen geleistet. Bei der Einhaltung einer Zahlungsfrist bis zu 14 Tagen wird ... % Skonto gewährt. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Die Rechnungslegung für die Grundreinigung und Glas- und Rahmenreinigung erfolgt gesondert nach erfüllter Leistung. Als Leistungsnachweis für die Grundreinigung ist die Anlage V des Vertrages (Checkliste Grundreinigung) zu verwenden und der Rechnung beizulegen.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zusätzlich für die Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften, besonders auch die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes, einzuhalten.
- (6) Eine Preisänderung bei gleichbleibendem Arbeitsumfang ist nur aufgrund lohn-, rahmentariflicher und allgemeinesetzlicher Veränderungen möglich. Die Preisänderung ist dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben. Sie muss nachprüfbar sein, verbunden mit der Beifügung der entsprechenden lohn-, rahmentariflichen oder allgemeinesetzlichen Änderung und einer dazugehörigen Kalkulation der neuen Preise. Die Preisänderung darf nur in angemessenem Umfang vorgenommen werden.

§ 5 Aufsicht/Zusammenarbeit Auftraggeber Anforderungen an das Personal des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer stellt die für eine gute und sachgemäße Reinigung erforderlichen Arbeitskräfte und das für eine ordnungsgemäße Kontrolle ausreichende Aufsichtspersonal (Objektleiter, Vorarbeiter). Die Kontrolle/Überprüfung der Unterhaltsreinigungsleistungen durch den Objektverantwortlichen des Auftragnehmers hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens 1 x wöchentlich zu erfolgen. Die Grund- und Glasreinigung ist täglich durch den Objektleiter/Vorarbeiter zu begleiten und zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfung der Reinigungsleistungen (Qualitätskontrollen) ist entsprechend zu dokumentieren und nach Aufforderung dem Auftraggeber vorzulegen. Die Qualitätskontrollen sind mit dem Hausmeister durchzuführen.
- (2) Die Räumlichkeiten sind so zu reinigen, dass am Mobiliar/Ausstattung keine Schäden entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die ordnungsgemäße Kontrolle und Durchführung der Reinigungsarbeiten in der Einrichtung des Auftraggebers
 - a) nur fachkundige und zuverlässige Arbeitskräfte zu beschäftigen, welche auch der deutschen Sprache mächtig sind (mind. Sprachniveau B1; Nachweis ist auf Anforderung zu erbringen)
 - b) nur ständiges Personal einzusetzen, das lediglich bei Ausfällen durch Krankheit, Urlaub oder Ausscheiden durch geeignete Vertreter zu ersetzen ist. Ausfälle an Personal dürfen die Reinigung nicht nachteilig beeinflussen.
- (4) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, alle geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Schulbetriebes einzuhalten (z.B. Masernschutzgesetz).

- (5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für jedes Objekt einen Arbeitseinsatzplan mit dem täglichen Arbeitsablaufplan (für einen Monat) und den im Objekt eingesetzten Arbeitskräften zu übergeben. Der Beginn der Arbeitszeiten hat weitestgehend einheitlich zu erfolgen. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeiten des Reinigungspersonals sind vor Ort in einem Buch zu erfassen und dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen. Das Mängelbuch ist durch den Auftragnehmer bereitzustellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dieses Personal auf Zuverlässigkeit bzw. Ausbildung (§ 5 Abs. 3a) zu prüfen und nach seiner Ansicht unzuverlässige Reinigungskräfte abzulehnen. Jede Änderung des zum Einsatz kommenden Reinigungspersonals (Anlage IV) ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu gehören auch Urlaubs- und Krankheitsvertretung.
- (6) Zur Zutrittssicherung der betreffenden Objekte erhebt der Auftraggeber personenbezogene Daten der Beschäftigten des Auftragnehmers. Die Verarbeitungstätigkeit ist erforderlich zur Erfüllung des vorliegenden Vertrages. Hinsichtlich der dem Auftraggeber obliegenden Informationspflichten nach Art. 14 DSGVO bezüglich der Erhebung personenbezogener Daten stellt der Auftragnehmer sicher, dass seine Beschäftigten Kenntnis über die Weitergabe ihrer Daten haben und holt eigenständig deren Zustimmung ein. Bei der Erfüllung des Vertrages durch den Auftragnehmer erfasst und verarbeitet er personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Hierbei handelt es sich um die Wahrnehmung von Aufgaben im öffentlichen Interesse gemäß DSGVO.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, für die in seinen Diensträumen beschäftigten Arbeitskräfte des Auftragnehmers auf dessen Kosten polizeiliche Führungszeugnisse zu verlangen. Weiterhin ist der Auftraggeber berechtigt, jederzeit Einsicht in die Arbeitsverträge/Lohnbescheinigungen und die personenbezogenen Stundenaufzeichnungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz der Beschäftigten des Auftragnehmers zu nehmen.
- (8) Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass entsprechend der Rechtsform des Unternehmens die das Unternehmen nach außen vertretenden Personen sowie das in der laut Anlage IV eingesetzte Reinigungspersonal während der zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Reinigungszeiten, die Bestimmungen des Grundgesetzes beachten und nicht gegen die Grundsätze der freiheitlich demokratischen Grundordnung verstoßen. Ferner hat der Auftraggeber zu gewährleisten, dass das eingesetzte Reinigungspersonal keine rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitistischen oder national-sozialistischen Propagandamaterialien mitführen, bereithalten oder verbreiten. Sollten dem Auftraggeber derartige Handlungen über sein eingesetztes Reinigungspersonal zur Kenntnis gelangen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu informieren und der eingesetzte Mitarbeiter von seiner Tätigkeit am Standort zu entbinden.
- (9) Der Auftragnehmer hat ein Nutzungsverbot für alle im Objekt befindlichen technischen Geräte.
- (10) Nach Beendigung der täglichen Reinigungsleistungen ist die Schließsicherheit durch den Auftragnehmer, entsprechend den technischen Gegebenheiten des Objektes, herzustellen. Die Dienstschlüssel für das jeweilige Objekt sind über den Schulhausmeister in Empfang zu nehmen. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich gegen Unterschrift und Belehrung an den zuständigen Objektleiter.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich grundsätzlich, die vertraglich zu erbringenden Leistungen ohne die Inanspruchnahme eines Nach- bzw. Subunternehmens zu erbringen. In Ausnahmefällen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, ist ein nachträglicher Einsatz eines Nach- bzw. Subunternehmens nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 6 Verschwiegenheitsverpflichtung

Der Auftragnehmer hat Verschwiegenheit über die ihm zur Kenntnis gelangten innerbetrieblichen Informationen zu wahren. Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Er hat ferner schriftlich zu untersagen, in Schriftstücke, Akten usw. Einsicht zu nehmen und davon Abschriften, Fotokopien oder dergleichen zu fertigen. Jeder Mitarbeiter hat stets über alle, während der Ausübung der Tätigkeit gewonnenen Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten, auch nach Beendigung des Auftrags- bzw. Arbeitsverhältnisses, zu wahren.

§ 7 Aufsicht / Zusammenarbeit Auftraggeber

Der Auftragnehmer bestimmt jeweils eine Aufsichtsperson/Ansprechperson, die den Anweisungen des Auftraggebers oder seines Beauftragten im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen zu folgen hat. Zur Sicherung der vertraglichen Vereinbarungen nimmt der Objektverantwortliche des Auftragnehmers mindestens 1x monatlich mit dem Hausmeister (Vertreter des Auftraggebers) Kontakt auf.

§ 8 Fundsachen

Es gelten die Bestimmungen des § 978 BGB.

§ 9 Reinigungsmittel/ Reinigungsgeräte

- (1) Alle zu den Reinigungsarbeiten und zur Bodenpflege benötigten Maschinen, Geräte und Materialien (einschl. Desinfektionsmittel und Plastiksäcke) stellt der Auftragnehmer. Geräte und Materialien, die eine Schädigung der zu behandelnden Flächen oder der Einrichtungen verursachen können, dürfen nicht verwendet werden (z. B. Spritzverfahren zum Auftragen von Beschichtungsmitteln). Elektrische Reinigungsgeräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen und mit dem GS Zeichen versehen sein.
- (2) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Aufnahme der Leistung eine Auflistung der zum Einsatz kommenden Reinigungsmittel/Pflegemittel und Reinigungsverfahren vorzulegen. Änderungen sind dem Auftraggeber vor dem Einsatz schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur umweltfreundliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel zu verwenden. Insbesondere solche, die keine Gefahrenstoffe im Sinne der gültigen Gefahrstoffverordnung enthalten bzw. diejenigen Mittel, von denen das geringste gesundheitliche Risiko ausgeht. Für die Fußbodenpflege sind rutschhemmende Pflegemittel einzusetzen.

§ 10 Mehr- bzw. Minderarbeiten

- (1) Reinigungsarbeiten, die infolge geringer baulicher Instandsetzungsarbeiten erforderlich werden, gehören zur laufenden Reinigung und werden nicht besonders vergütet, es sei denn, dass hierdurch eine Generalreinigung (Grundreinigung) notwendig wird.
- (2) Notwendige Mehrarbeiten sind durch den Auftragnehmer zu erbringen. Sie bedürfen der schriftlichen Vereinbarung und werden zum jeweils gültigen Vertragspreis aufgrund besonders spezifizierter Rechnung vergütet.
- (3) Die Reinigungsflächen, die in der Zeit der Ausführung größerer Instandsetzungsarbeiten und Bauarbeiten vom Auftragnehmer nicht gereinigt werden können, sind bei der monatlichen Rechnungslegung in Abzug zu bringen.
- (4) Der im Vertrag geregelte Stundeneinsatz ist entsprechend Anlage IV zu leisten. Eine Minderleistung wird durch den Auftraggeber entsprechend in Abzug gebracht.
- (5) Verschmutzungen sind unverzüglich (innerhalb 2 Stunden) nach Meldung des Auftraggebers zu beseitigen.

§ 11 Verzug des Auftragnehmers/Schlechtreinigung

Der Auftraggeber ist für den Fall nicht rechtzeitiger, nicht sachgemäßer oder aus einem sonstigen Grunde unzureichender Leistung des Auftragnehmers nach erfolgloser Mahnung berechtigt:

- a) die Erfüllung des Vertrages auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers durch einen Dritten besorgen zu lassen
- b) einen der Minderleistung (Nachweis erforderlich) entsprechenden Abzug von der Vergütung vorzunehmen
- c) gem. § 14 des Vertrages zur außerordentlichen Kündigung.

§ 12 Haftung und Versicherung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere die durch Nichterfüllung der in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verursacht werden. Soweit Dritte Schäden erleiden und den Auftraggeber in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich freizustellen.
- (2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen abzuschließen:

| | |
|---------------------------|-------------|
| Personen- und Sachschäden | 3.000.000 € |
| Vermögensschäden | 100.000 € |
| Schlüsselverlustschäden | 50.000 € |

Das Bestehen der Haftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen und dem Personal des Auftragnehmers im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der in § 1 genannten Einrichtung entstehen, übernimmt der Auftraggeber keine

Haftung. Sollten entsprechende Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, so haftet hierfür der Auftragnehmer.

- (4) Mängel und Schäden in den Räumen und an den Einrichtungsgegenständen sind dem Hausverwalter/Hausmeister unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Leistung und Haftung des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer unentgeltlich in der im § 1 genannten Einrichtung angemessene Räume für die Aufbewahrung der Reinigungsmaschinen, Geräte und Mittel und - soweit es die Unterbringungsverhältnisse zulassen- einen Aufenthaltsraum für die Kleiderablage der Reinigungskräfte. Die Verschluss-sicherheit wird durch den Auftraggeber gewährleistet.
- (2) Das zur Durchführung der Reinigungsarbeiten notwendige Wasser und der elektrische Strom werden dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er hat auf sparsamen Verbrauch zu achten. Die Vor- und Nachbereitung der zur Reinigung benötigten Geräte / Arbeitsmittel haben auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen.
- (3) Der Auftraggeber haftet nicht für das Eigentum der Arbeitskräfte, das in den nach Abs. 1 zur Verfügung gestellten Räumen aufbewahrt wird.
- (4) Er haftet auch nicht für Beschädigung oder Abhandenkommen der vom Auftragnehmer eingesetzten Maschinen und Geräte.

§ 14 Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Der Vertrag wird für die Zeit **vom 09.07.2026 bis zum Schuljahresende 2027** abgeschlossen; enthalten ist hierbei eine Probezeit von drei Monaten. Nach einmaliger schriftlicher Abmahnung des Auftragnehmers besteht für die Probezeit eine einseitige Kündigungsmöglichkeit des Auftraggebers mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende. Das Recht des Auftraggebers den Vertrag ohne vorherige Abmahnung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Das Vertragsverhältnis beginnt am **09.07.2026**.
- (2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, sofern nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer/ -jahr eine schriftliche Information ergeht, dass auf eine Vertragsverlängerung verzichtet wird. Eine Information über den Verzicht der Vertragsverlängerung hat durch einen eingeschriebenen Brief an den jeweiligen Vertragspartner zu erfolgen.
- (3) Soweit nicht eine Information zum Vertrag nach § 14 (2) erfolgt ist, endet der Vertrag, auch ohne Information durch den Auftraggeber, **spätestens zum Schuljahresende 2030** (ohne Sommerferien). Eine erneute jährliche Verlängerung über das Schuljahresende 2030 hinaus ist ausgeschlossen.
- (4) Sollten in der Probezeit schwerwiegende Verstöße gegen den Vertrag eintreten, erfolgt die außerordentliche Kündigung.
- (5) Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Reinigungsvertrag **aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen**, wenn Tatsachen vorliegen auf Grund derer der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der vorstehend vereinbarten Ablauffristen nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) falsche Angaben zum Zuschlag im Vergabeverfahren oder zum Abschluss dieses Vertrages geführt haben;
- b) über das Vermögen der Auftragnehmer das Insolvenzverfahren beantragt, angeordnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) Geschäfts- und/oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers verraten werden;
- d) gegen den Auftragnehmer, Personen nach § 5 Abs. 6 des Vertrages oder durch den Auftragnehmer eingesetzte Unternehmen hinreichender Tatverdacht besteht, strafbare Handlungen gegenüber Mitarbeitern oder Besuchern des Auftraggebers begangen zu haben;
- e) der Auftragnehmer gegen die in den Vertragsbestandteilen getroffenen Regelungen nachhaltig, d.h. auch nach entsprechender Abmahnung weiter verstößt;
- f) ein Auszug der Nutzer aus dem Vertragsobjekt erfolgt oder das Vertragsobjekt auf Grund eines Ereignisses, dass der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, untergeht.

- (6) Für den Zeitraum zwischen dem wirksamen Ende des Vertrages mit dem Auftragnehmer und dem Datum des Beginns eines neuen Vertrages mit demselben oder einem anderen Auftragnehmer, kann der Auftraggeber einen anderen Auftragnehmer mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung beauftragen. Der bisherige Auftragnehmer trägt alle Mehrkosten, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Beauftragung eines neuen Auftragnehmers sowie der Wahrnehmung der Aufgaben durch einen neuen Auftragnehmer entstehen.
- (7) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge der außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Auftraggeber bleibt unberührt.

§ 15 Höhere Gewalt (Force-Majeure-Klausel)

- (1) Eine Partei hat für die Nichterfüllung einer ihrer Pflichten nicht einzustehen, wenn sie beweist, dass die Nichterfüllung auf einem außerhalb ihres Einflussbereichs liegenden Hinderungsgrundes beruht und dass von ihr vernünftigerweise nicht erwartet werden konnte, den Hinderungsgrund bei Vertragsabschluss in Betracht zu ziehen oder den Hinderungsgrund oder seine Folgen zu vermeiden oder zu überwinden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber im Klaren, dass als ein solcher Hinderungsgrund unter anderem ein behördlicherseits angeordneter „Lock-down“ und eine damit verbundene zwangsweise Schließung des Objektes gilt.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so sind die Parteien verpflichtet, die unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem bei Vertragsabschluss vorhandenen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen, sofern der Vertrag auch ohne die unwirksamen, undurchführbaren Bestimmungen geschlossen worden wäre. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Cottbus.

§ 18 Vertragsveränderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Cottbus,
Datum

.....
Ort, Datum

Stadt Cottbus

Firma

.....
Tobias Schick
Oberbürgermeister
Auftraggeber

.....
Geschäftsführer
Auftragnehmer

Anlagen

- 1. I. A. Objektspezifische Besonderheiten, B. Leistungsbeschreibung
- 2. II. Reinigungsflächen und -rhythmus
- 3. III. Kostenangebot zum Objekt (§ 1 des Vertrages)
- 4. IV. Personal- und Stundennachweis
- 5. V. Checkliste Grundreinigung